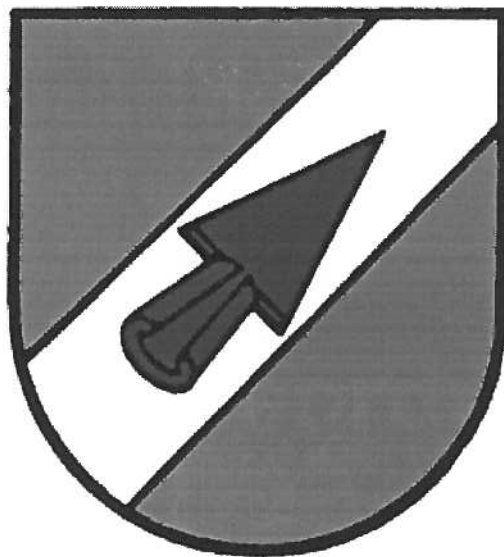


Gemeindeordnung



Einwohnergemeinde Horriwil

1. Juli 2009

Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

Zur besseren Lesbarkeit ist darauf verzichtet worden, den Text in männlicher und weiblicher Form abzufassen. Das Reglement gilt selbstverständlich für beide Geschlechter gleichermassen.

1. Einleitung

Geltungsbereich und Zweck
§ 1 GG

- § 1 Diese Gemeindeordnung regelt:
- den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
 - die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
 - die Organisation
 - den Finanzhaushalt
 - das Beschwerderecht

Bestand
Art. 45 KV

- § 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Horriwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- ² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Aufgaben
Art. 45 KV

- § 3 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und den eidgenössischen und kantonalen Verfassungen und Gesetzen.

2. Gemeindeangehörige

Melde- und Hinterlegungspflicht
§ 3 GG

- § 4 ¹ Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat innerhalb von 14 Tagen einen Zuzug, einen Wegzug oder einen Umzug in der Gemeinde bei der Einwohnerkontrolle zu melden. Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb eines Gebäudes.
- ² Wird die Meldepflicht nach Abs. 1 nicht erfüllt, haben die nachfolgenden Personen der Einwohnerkontrolle auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft zu erteilen:
- Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen
 - Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieter
 - Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

Datenschutz
§ 6 GG

- § 5 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

Organe
§ 17 GG

- § 6 Organe der Einwohnergemeinde sind:
- die Gemeindeversammlung
 - die Behörden
 - der Gemeinderat
 - die Kommissionen
 - die Beamten und Angestellten

- Geschäftsverkehr**
§ 18 GG
- § 7 ¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen oder anderen internen Kreisen zur Vorberatung unterbreitet werden.
² Eingehende Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.
- Einberufung der Gemeindeversammlung**
§ 21 GG
- § 8 ¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.
- Einberufung der Behörden**
§ 24 GG
- § 9 ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern in der Regel 8, mindestens jedoch 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
- Protokollführung und Genehmigung**
§§ 28 ff GG
- § 10 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
- Wahlen und Abstimmungen**
§§ 33 ff GG
- § 11 ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- Archiv**
§ 41 GG
- § 12 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind gemäss den Richtlinien des zuständigen Departements zu archivieren.
- 3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation**
- Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung**
§ 42 GG
- § 13 Wer stimmberechtigt ist, kann:
- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen,
 - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist,
 - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist,
 - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- Petition**
Art. 26 KV
- § 14 Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.
- Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**
§ 49 GG
- § 15 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

- Obligatorische Urnenabstimmung**
§§ 50 ff GG
- § 16** ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet verändert werden soll,
 - es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- ² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.
- Urnenwahlen**
§ 54 GG
- § 17** ¹ An der Urne werden gewählt:
- der Gemeindepräsident
 - die Mitglieder des Gemeinderates
 - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- ² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.
- Gemeindeversammlung / Nicht übertragbare Befugnisse**
§§ 56 ff GG
- § 18** ¹ Der Gemeindeversammlung stehen die in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnisse zu.
- ² Ausserdem beschliesst sie folgende nicht übertragbare Befugnisse:
- Nachtragskredite über Fr. 30'000.00 pro Geschäft
 - Neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben über
 - einmalig Fr. 30'000.00
 - wiederkehrend Fr. 10'000.00 pro Geschäft
 - Verkauf von Grundstücken über Fr. 250'000.00 (inkl. Nebenkosten)
- Verfahren**
§§ 58 ff GG
- § 19** Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- Gemeinderat / Zusammensetzung**
§ 67 GG
- § 20** ¹ Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.
- ² Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.
- Gemeinderat / Befugnisse**
§ 70 GG
- § 21** ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates werden in einem Pflichtenheft festgehalten.
- ⁴ Ausser den im Gemeindegesetz dem Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben, stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung sowie die Tätigkeit der Kommissionen und des Gemeindepersonals
 - Aufsicht über Wahlen und Abstimmungen
 - Vornahme aller Wahlen, die nicht an der Urne oder einer anderen Gemeindebehörde vorbehalten sind
 - Anstellung des Gemeindepersonals
 - Erteilung Prozess- und Vergleichsvollmachten im Rahmen der Finanzkompetenz
 - Erhebung von Einwendungen, Einsprachen und Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht
 - Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen im Rahmen der Finanzkompetenz
 - Befindung über wichtige, an die Einwohnergemeinde gerichtete Vernehmlassungen

- i) Genehmigung Schlussabrechnungen von ausgeführten Gemeindebauten und Anlagen
- j) Erteilung von Arbeits- und Lieferaufträgen im Rahmen der bewilligten Kredite und nach Bestimmungen des Submissionsreglements, soweit nicht ausdrücklich an eine andere Gemeindebehörde delegiert
- k) Entscheidung über die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens
- l) Entscheidung über die Ortsplanungsrevision gemäss Kant. Baugesetz
- m) Entscheidung über Steuererlassgesuche und Abschreibung nicht einbringlicher Forderungen

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Bewilligung von Nachtragskrediten bis Fr. 30'000.00 pro Geschäft
- b) Beschluss neuer Ausgaben bis zu
 - einmalig Fr. 30'000.00
 - wiederkehrend Fr. 10'000.00 pro Geschäft
- c) Freigabe von allen, im Voranschlag enthaltenen Kredite
- d) Verkauf von Grundstücken bis zu Fr. 250'000.00 (inkl. Nebenkosten)

Ressortsystem § 76 GG

- § 22** ¹ Der Gemeinderat teilt den Geschäftsbereich in einzelne Ressorts auf, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind. Die Zuteilung der Sachgebiete in die einzelnen Ressorts erfolgt jeweils an der ersten Gemeinderatssitzung der neuen Legislaturperiode.
- ² Jedes Gemeinderatsmitglied steht einem Ressort vor und vertritt die Gemeinde in sämtlichen Angelegenheiten, die sein Ressort betreffen. Die Zuteilung der Ressorts sowie die Regelung der Stellvertretung werden vom Gemeinderat festgelegt.
- ³ Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.
- ⁴ Die Ressortleiter unterstützen die Kommissionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und orientieren den Gemeinderat.
- ⁵ Sie nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil.

4. Kommissionen

4.1 Art und Zahl

Ständige Kommissionen §§ 99 ff GG

- § 23** ¹ Es sind die folgenden, ständigen Kommissionen mit nachstehenden Mitgliederzahlen festgelegt:
- | | |
|--------------------------------|-----------------------------------|
| a) Rechnungsprüfungskommission | 3 Mitglieder |
| b) Bau- und Werkkommission | 3 Mitglieder |
| c) Abstimmungs- und Wahlbüro | 3 Mitglieder / 2 Ersatzmitglieder |
| d) Feuerwehrkommission | Gemäss Feuerwehrreglement |
- ² Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission, lit. a), erfolgt gemäss § 17 dieser Gemeindeordnung an der Urne.
- ³ Die Wahl der Kommissionen gemäss lit. b) bis lit. d), erfolgt durch den Gemeinderat.
- ⁴ Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann die Gemeindeversammlung eine externe Kontrollstelle einsetzen.

Nicht ständige Kommissionen § 109 GG

- § 24** Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen, Fachausschüsse und Delegationen nach Bedarf und legt die Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

Kommissionen / Befugnisse und Pflichten
§§ 101 ff GG

- § 25 ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden in Pflichtenheften festgehalten. Sie werden vom Gemeinderat genehmigt.
- ² Der Gemeindeverwaltung ist jeweils zu Händen des Gemeinderates ein Sitzungsprotokoll zuzustellen.

5. Behörden, Beamte und Angestellte**Dienstverhältnis**
§ 120 GG

- § 26 ¹ Das Dienstverhältnis der Beamten ist öffentlich-rechtlich.
- ² Beamte sind:
- a) Gemeindepräsident
- ³ Alle übrigen Arbeitnehmer werden als Angestellte bezeichnet.
- ⁴ Rechte und Pflichten der haupt- und nebenamtlichen Beamten und der Angestellten werden in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben.

Gemeindepräsident
§ 126 GG

- § 27 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindegeschäfte und koordiniert im Ressortsystem die Tätigkeit der einzelnen Ressorts. Ihm untersteht die personelle Führung des Gemeindepersonals.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindepräsidenten werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Gemeindeschreiber
§ 131 GG

- § 28 ¹ Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
- ² Anstelle des Gemeindeschreibers können externe Fachleute den Schriftverkehr und die Administration führen. Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

Finanzverwalter
§ 132 GG

- § 29 ¹ Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- ² Anstelle des Finanzverwalters können externe Fachleute den Finanzhaushalt führen. Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

6. Finanzhaushalt**Finanzplan**
§§ 138 GG

- § 30 Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

Voranschlag
§§ 139 ff GG

- § 31 Der Gemeinderat legt den Terminplan für die Erstellung des Voranschlags für das nächste Rechnungsjahr fest.

Neue Ausgaben
§ 142 GG

- § 32 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 30'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden**Öffentlich-rechtliche Verträge**
§§ 164 ff GG

- § 33 Die Einwohnergemeinde Horriwil kann öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen oder Genossenschaften, Stiftungen, Vereinen und Zweckverbänden beitreten.

8. Beschwerderecht

Beschwerderecht §§ 197 ff GG

- § 34 ¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- ² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

9. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

- § 35 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 03.11.2005 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

- § 36 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil beschlossen am 11.12.2008

Genehmigung Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 15. Januar 2009

Änderung von § 20 gültig ab 01. Juli 2013. Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde am 06.06.2013 und genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 7. August 2013.

EINWOHNERGEMEINDE HORRIWIL

B. Noll

Beat Noll
Gemeindepräsident



S. Schreier-Jenni

Silvia Schreier-Jenni
Leiterin Gemeindeverwaltung